



**GEMEINDE  
KARLSKRON**

**Entgeltsatzung**  
**für die Benutzung der Zweifachsporthalle**  
**in der Gemeinde Karlskron**

Die Gemeinde Karlskron erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02. 1977 - KAG - (BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07. 1994 (GVBl. S. 553), für die Benutzung der Zweifachsporthalle mit Mehrzwecknutzen folgende Entgeltsatzung:

**§ 1 Entgeltpflicht**

Für die Benutzung der Zweifachsporthalle werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben. Bei sämtlichen in dieser Satzung festgelegten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge (einschl. anfallender Umsatzsteuer).

**§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten bzw. der Einrichtungen. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

**§ 4 Entgelt für stundenweise Vergabe**

Das Entgelt für die stundenweise Nutzung der Räumlichkeiten für sportliche und nichtsportliche Zwecke ist je Stunde wie folgt festgelegt:

	<b>ganze Halle</b>	<b>großer Hallenteil</b>	<b>kleiner Hallenteil</b>
<b>Karlskroner Vereine</b>	15,00 €	10,00 €	5,00 €
<b>sonstige Vereine</b>	40,00 €	24,00 €	16,00 €
<b>sonstige Nutzer</b>	80,00 €	48,00 €	32,00 €

Für angefangene Stunden bis zu dreißig Minuten wird nur der halbe Stundensatz berechnet.

Für den offiziellen Spielbetrieb, z. B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden 50 % der Entgelte erhoben.

## § 5 Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden in die Veranstaltungszeiten eingerechnet.

### Halbtagspauschale:

	<b>ganze Halle</b>	<b>großer Hallenteil</b>	<b>kleiner Hallenteil</b>
<b>Karlskroner Vereine</b>	40,00 €	24,00 €	16,00 €
<b>sonstige Vereine</b>	100,00 €	60,00 €	40,00 €
<b>sonstige Nutzer</b>	200,00 €	120,00 €	80,00 €

### Ganztagspauschale:

	<b>ganze Halle</b>	<b>großer Hallenteil</b>	<b>kleiner Hallenteil</b>
<b>Karlskroner Vereine</b>	80,00 €	48,00 €	32,00 €
<b>sonstige Vereine</b>	200,00 €	120,00 €	80,00 €
<b>sonstige Nutzer</b>	400,00 €	240,00 €	160,00 €

Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden 50 % der Entgelte erhoben.

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 20,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeinde hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
- 5) Zusätzlich müssen auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstigen Veranstalter eine Kautionsleistung von 250,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

## § 6 Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden in die Veranstaltungszeiten eingerechnet.

### Halbtagspauschale:

	<b>ganze Halle</b>	<b>großer Hallenteil</b>	<b>kleiner Hallenteil</b>
<b>Karlskroner Vereine /Organisationen</b>	80,00 €	48,00 €	32,00 €
<b>sonstige Vereine</b>	200,00 €	120,00 €	80,00 €
<b>sonstige Nutzer</b>	400,00 €	240,00 €	160,00 €

### Ganztagspauschale:

	<b>ganze Halle</b>	<b>großer Hallenteil</b>	<b>kleiner Hallenteil</b>
<b>Karlskroner Vereine</b>	160,00 €	96,00 €	64,00 €
<b>sonstige Vereine</b>	400,00 €	240,00 €	160,00 €
<b>sonstige Nutzer</b>	800,00 €	480,00 €	320,00 €

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 20,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeinde hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
- 5) Zusätzlich müssen auswärtige Vereine/Organisationen oder alle sonstigen Veranstalter eine Kautionsleistung von 500,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

## **§ 7 Ausnahmen der Entgeltregelungen**

- 1) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit bei Benutzung der Sporthalle durch die Jugendlichen 50 % der Entgelte berechnet. Bei gemischter Nutzung von Jugendlichen und Erwachsenen ab einem Anteil von Jugendlichen von mindestens 40 % werden 75 % der Entgelte berechnet.
- 2) Für die Nutzung der Zweifachsporthalle durch gemeindliche Einrichtungen und deren Organe wird kein Entgelt berechnet.

## **§ 8 Genehmigungen von Veranstaltungen**

- 1) Veranstaltungen sind vom Ersten Bürgermeister zu genehmigen und werden durch die Kämmerei entgeltmäßig erfasst und abgerechnet.
- 2) Die Durchführung von Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Gemeinderat ist über die Genehmigung einer Veranstaltung mit nichtsportlichem Charakter oder einer Veranstaltung eines ortsfremden Vereins oder Nutzers zu informieren.

## **§ 9 Sonstiges**

Der Veranstalter hat die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

Bei einer Nutzung der Halle im Monat August hat der Veranstalter außerdem die anfallenden Kosten für die extra durchzuführende Reinigung der Halle zu tragen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung für die Benutzung der Zweifachsporthalle in der Gemeinde Karlskron vom 13.11.2019 außer Kraft.

Karlskron, den 19.12.2024  
GEMEINDE KARLSKRON

  
Stefan Kumpf  
Erster Bürgermeister

